

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VI. Band III.

Nro. 56.

Samstag, den 9. Dezember 1854.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolls auf Lebensmitteln.

(Vom 1. Dezember 1854.)

Tit.

Seit bereits 15 Monaten stehen die Getraidepreise auf einer außergewöhnlichen Höhe. Während lange Zeit hindurch das Malter Kernen nur zu 20—30 Franken verkauft wurde, stieg es im Spätjahr 1853 allmählig auf den Preis von Fr. 40 und 50, im Monat Juni, wo es am höchsten war, sogar auf Fr. 60; sank dann nach der Aernte dieses Jahres auf Fr. 42 herab, erhob sich aber nach und nach wieder bis auf Fr. 50, was wir gegenwärtig als Durchschnittspreis eines Malters annehmen können.

Zugleich brachten auch die politischen Ereignisse im Orient einiges Stöken in den Gang des Handels und der Industrie. Das Geld wurde seltener, und während sich die Arbeit verminderte, stieg zugleich mit dem Preise der Lebensmittel der Werth der andern nothwendigen Lebensbedürfnisse. Unter solchen Verhältnissen ist es begreiflich, daß theils von Regierungen, theils von Vereinen und Privaten Gesuche an uns gelangten, den Getraidezoll aufzuheben, und daß auch wiederholt im Schooße der Bundesversammlung selbst Motionen und Interpellationen, betreffend Aufhebung des Getraidezolles, gestellt wurden.

Man schilderte den eidg. Zoll als eine Last, die auf dem sonst hart bedrängten konsumirenden Publikum ruhe, zitierte das Beispiel anderer Staaten, die ihre hohen Zölle aufgehoben hatten und versprach sich von einer gleichen Maßregel in der Schweiz einen wohlthätigen Einfluß auf die öffentliche Stimmung und Beruhigung des Volkes, wobei man freilich übersah, daß die benachbarten Staaten durch Ermäßigung ihres hohen Eingangszolles eine Aenderung des Brodpreises wohl bewirken konnten, daß sie aber immerhin noch eine Kontrolgebühr beibehielten, die in Frankreich sich per Zentner auf 16 Rp., in Sardinien selbst auf 31 Rp. beläuft, so daß sie trotz ihrer zur Nachahmung empfohlenen Maßregel noch höhere Gebühren bezogen, als diejenigen, die unser ordentliche Tarif vorschreibt.

Wir trugen damals gleichwol noch Bedenken, dem an uns gestellten Gesuche zu entsprechen, und auch die Bundesversammlung schien unsere Ansichten zu billigen, indem den Petitionen und individuellen Motionen keine Folge gegeben wurde.

Die Gründe unserer Abweisung sind in unserm Kreisschreiben vom 28. November 1853 (Bundesblatt 1853, III, S. 637) zusammengestellt, und ähnliche Motive mögen auch die Bundesversammlung in ihren Schlussnahmen im Hornung und im Juli d. J. *) geleitet haben. Gegenwärtig zeigen sich nun zwar die Verhältnisse gegenüber dem Stande der Sache im Juli noch nicht wesentlich verändert. Der Preis eines Malters Kernen steht zwar um Fr. 5 niedriger als damals, und in öffentlichen Blättern lesen wir selbst von Lieferungsverträgen, die auf das Frühjahr hin, um noch mäßigere Beträge abgeschlossen worden sind. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß die Hoffnungen, mit denen man sich zur Zeit der Aernte getrostet hat, gar nicht oder nur sehr unvollständig in Erfüllung gegangen sind. Die Aernte sowol in der Schweiz als in Deutschland kann zwar als eine ordentliche Mittelärnte bezeichnet werden. Nach Berichten aus Frankreich war sie aber dort nicht so ergiebig, als man erwartete; gleichwol würde der Minderertrag eine Theuerung nicht hervorrufen, wenn nicht überall in öffentlichen wie in Privatspeichern die Vorräthe als aufgezehrt erschienen und die Zufuhren aus dem Auslande bedeutend geheimmt wären. In Amerika klagt man besonders über große Dürre, und erhält von daher verhältnißmäßig hohe Preisnotirungen. Ein schlimmes Zeichen ist es auch, daß aus einigen Ländern, wie aus Algier und in neuester Zeit auch aus Belgien, die Ausfuhr von Getraide verboten worden ist. Als besonders nachtheilig erscheint aber der Umstand, daß die Zufuhren aus Rußland, vom Markte in Odessa, der bei Theuerungen jederzeit wesentliche Aushilfe leistete, für lange Zeit gänzlich

*) Bundesblatt v. J. 1854, Bd. I, S. 595.

abgeschnitten ist, sei es, daß der Kriegsverhältnisse wegen weniger Getraide angebaut und eingesammelt wird, sei es, daß die Zufuhren aus dem Innern verkümmert werden, oder daß das Wenige, was am schwarzen Meere noch erhältlich ist, für den Bedarf der Armeen eine andere Richtung nimmt. Die kriegerischen Verhältnisse überhaupt gestalten sich so, daß auch im Laufe des nächsten Jahres ein hartnäckiger Kampf voraus zu sehen ist, der sehr leicht eine größere Ausdehnung mit den nachtheiligsten Folgen für die Preise der Lebensmittel gewinnen kann. Wir dürfen daher auf ein baldiges Sinken der Getraidpreise, selbst bei günstigen Aussichten auf eine künftige Aernthe, keine großen Hoffnungen bauen, und bereits sehen wir auch, daß die waltenden Besorgnisse nicht nur Privaten zu Spekulationen veranlaßt haben, sondern daß auch Regierungen, Gemeinden, Altienvereine und Fabrikherren in der wohlgemeinten Absicht, ihren Angehörigen wohlfeiles Brod zu verschaffen, große Bestellungen im Auslande gemacht haben.

Bei diesen nicht besonders tröstlichen Aussichten haben wir neuerdings in ernste Erwägung gezogen, ob es nicht an der Zeit sei, nach Anleitung des Art. 43 des Zollgesetzes vom 27. August 1851, vorübergehend eine allgemeinere Maßregel zur Erleichterung der Einfuhr der nothwendigsten Lebensmittel zu treffen. Die finanziellen Folgen einer solchen Maßregel stellen sich aber als so bedenklich heraus, daß es nicht unerheblichen Zweifeln unterliegt, ob der wirkliche Vortheil, der dem Publikum durch Aufhebung des unbedeutenden Zolles geboten werden kann, die großen Opfer aufzuwiegen im Stande sei, die der eidg. Kasse unvermeidlich zufallen müßten. Da wir zudem am Vorabend der Einberufung der Bundesversammlung und befinden, der ohnehin nach

dem zitierten Art. 34 eine dießfällige Schlußnahme des Bundesrathes zur Genehmigung hätte vorgelegt werden müssen, so erachteten wir es der Wichtigkeit der Sache angemessen, die Angelegenheit ohne präjudizirliche Verfügung zum freien Entscheide an die Bundesversammlung zu bringen. Wenn wir ihr nun auch den Vorschlag zur gänzlichen Aufhebung des auf den nothwendigsten Lebensmitteln haftenden Eingangszolles vorlegen, so wollen wir gleichwol nicht unterlassen, das Für und Wider, das zur Annahme oder Abweisung des Vorschlages von Einfluß sein kann, mit möglichster Unparteilichkeit aus einander zu setzen.

Wenn überhaupt eine Maßregel getroffen werden soll, von der einiger Einfluß auf den Preis der Lebensmittel und auf die öffentliche Stimmung zu erwarten ist, so erachten wir, daß man bei Aufhebung des Eingangszolles auf Getraide und Mehl nicht stehen bleiben dürfe, sondern dieselbe auf die ganze Rubrik Getraide und Hülsenfrüchte (Mais inbegriffen), auf das Reis — mit noch mehr Grund, weil der Zoll höher ist —, auf Brod, gerollte Gerste, Hafergrütze und Gries, so wie auf Reismehl, ja selbst Kartoffeln, obschon davon eine ganze Zugthierlast nur mit 15 Cent. belegt ist, ausgedehnt werden müsse, und daß der Zoll nicht nur ermäßigt, sondern ganz aufgehoben werden soll, indem eine bloße Herabsetzung des ohnehin unbedeutenden Zolles von gar keiner merklichen Wirkung sein könnte. Eine Kontrolle über das eingeführte Quantum ist zur Vermeidung des Schmuggels von andern Waaren und für die statistischen Nachweise gleichwol nothwendig, dieselbe kann aber auch ohne den Bezug von Gebühren ausgeübt werden. Als sehr nothwendig erscheint dann die Bestimmung, daß die Maßregel nur eine vorübergehende sei, und daß nach

Ablauf eines bestimmten Termins, den wir auf den 1. Juli 1855 ansetzen, die Zollverwaltung ohne weitere Schlußnahme die Erhebung des ordentlichen gesetzlichen Tarifes wieder eintreten lasse.

Nach diesen Grundsätzen können wir den muthmaßlichen Ausfall für die Bundeskasse nach Maßgabe der Einfuhr im Jahr 1853, von der die Einfuhr in der ersten Hälfte des Jahres 1855 bei gegenwärtigen Preisen sehr wesentlich nicht abweichen wird, auf nachstehende Weise festsetzen:

	Zentner.	Zollsaz. Rp.	Zollbetrag. Fr. Rp.
Getraide und Hülsenfrüchte . . .	2,527,376	15	379,106. 40
Mehl	492,334	50	246,167. —
Brod	2,672	50	1,336. —
Reis	107,223	15	16,083. 45
Kartoffeln . . .	73,385	1	733. 85
Gerste, gerollte	9,476	50	4,738. 25
Hafergrütze und			
Gries			
Ertrag im Jahr 1853			648,164. 95
Die Hälfte auf 6 Monate im Jahr 1855 berechnet			324,082. 47

Im Allgemeinen kann nun zwar der Satz nicht bestritten werden, daß je mehr die Hemmnisse, die der Einfuhr eines Gegenstandes entgegen stehen, beseitigt werden, desto mehr dieselbe zunehmen wird, und daß bei stärkerer Einfuhr die Konkurrenz auch die Preise in der Regel ermäßigt. Wenn daher die Eidgenossenschaft auf eine Auflage von Fr. 324,000, die auf der Einfuhr der nothwendigsten Lebensmittel lastet, verzichtet, so ist

Nur, daß diese Summe irgend jemandem zu gut kommen muß, und zwar entweder dem Käufer oder dem Verkäufer, der aber eben hiedurch ermuntert wird, größere Vorräthe in die Schweiz einzuführen und dadurch mitwirkt, das Steigen der Preise wenigstens zu verhindern.

Im Publikum ist nun einmal mit oder ohne Grund die Meinung verbreitet, daß der eidg. Zoll zur Vertheuerung des Brodes beitrage, und es fehlt an öffentlichen Stimmen nicht, die diesen Glauben bestärken und den Einfluß des Eingangszolles auf die Brodpreise auf höchst übertriebene Weise darstellen.

Man weiß auch, daß im Zollgesetz der Fall vorgesehen ist, daß dieser vermeintliche Uebelstand gehoben werden kann, und dennoch, heißt es, thun die Bundesbehörden nichts, um nach Anleitung des Gesetzes dem hartbedrängten Publikum Erleichterung zu verschaffen. Es hält schwer, überall den nöthigen Belehrungen Eingang zu verschaffen und die Täuschung begreiflich zu machen, der man sich hinsichtlich der Folgen einer entsprechenden eidg. Maßregel hingibt. Wenn daher auch in der Wirklichkeit der unmittelbare Vortheil, den das Publikum aus der vorgeschlagenen Aufhebung der Zölle ziehen wird, sehr zweifelhaft ist, so wird man gleichwol nicht verkennen können, daß die Annahme des Vorschlages einen wohlthätigen moralischen Einfluß auf die öffentliche Stimmung ausüben und zur Beruhigung eines großen Theils der schweiz. Bevölkerung beitragen wird.

Im Gegensatze zu diesen Motiven, die für unsern Vorschlag sprechen, glauben wir uns aber auch verpflichtet, die Zweifel hervorzuheben, die dem Erfolge, den die vorgeschlagene Maßregel in der Wirklichkeit auf eine Ermäßigung der Brodpreise ausüben wird, entgegen stehen.

Der Eingangszoll auf ein Viertel Kernn beträgt zu 15 Cent. per Zentner ungefähr $3\frac{1}{3}$ Rp. Auf das Pfund Brod berechnet mag derselbe etwas mehr als $\frac{1}{8}$ Rp. betragen. Angenommen nun, es sollte durch die Aufhebung des Zolles der Preis des Kornes und folglich auch des Brodes um diesen Betrag vermindert werden, so würde wegen dieses kleinen Bruchtheils eines Rappens allein der Werth des Brodes noch nicht herabgesetzt. In Verbindung mit andern Umständen, die eine Tendenz zum Sinken hervorbringen, könnte dagegen allerdings der, wenn auch kleine Betrag zu einer Ermäßigung des Brodpreises mitwirken. Allein es ist mit Grund zu besorgen, daß dieser Nachlaß des Eingangszolles dem Publikum gar nicht zu gut kommen, sondern größtentheils in den Händen der Spekulanten und Kornhändler bleiben wird. Der Preis des Getraides wird nicht in der Schweiz gemacht. Derselbe richtet sich nach den größern Fruchtmärkten des Auslandes. Die einheimischen Produzenten, die etwa drei Vierteltheile des Bedarfs verkaufen, setzen ihre Preise nach denjenigen der größern Märkte fest und diejenigen, die uns den letzten Vierteltheil des Bedarfs zuführen, halten sich an dem gleichen Barometer. Diese Kornlieferanten sind aber meistens Ausländer, die bisher den Zoll bezahlt haben und die allerdings sich sehr freuten, wenn sie bis zum Monat Juli nichts mehr bezahlen mußten. Könnte man sie dadurch zwingen, ihre Kornpreise herabzusetzen, so hätte allerdings das Publikum den Vortheil, nicht nur den Bedarf, der vom Ausland bezogen werden muß, wohlfeiler anzukaufen, sondern es würden durch die Konkurrenz auch die inländischen Kornhändler genöthigt werden, eine Ermäßigung in ihren Preisen eintreten zu lassen. Es scheint uns aber,

daß das Steigen und Fallen der Preise durch ganz andere, außer uns liegende Ursachen bewirkt wird, und daß wir bei diesen maßgebenden äußern Umständen und bei den großen Beträgen des plus und minus, mit welchen in der Regel der Kornhändler zu rechnen und zu spielen gewöhnt ist, durch Aufhebung oder Fortbezug unsers Bagatellzolles keine Aenderung hervorzubringen vermögen. Man gibt nun zwar im Allgemeinen zu, daß die Aufhebung des Getraidezolles eine Ermäßigung des Brodpreises nicht unmittelbar zur Folge haben werde, behauptet aber, daß durch diese Begünstigung die Kornhändler und Spekulanten ermuntert werden, größere Vorräthe auf den Markt zu führen, wodurch alsdann ein Sinken der Preise bewirkt werden könne. Es hat aber auch diese Behauptung ihre schwache Seite; denn wenn diese Voraussetzung überhaupt richtig wäre, so würden wahrscheinlich die Kornhändler und Spekulanten diese für sie ungünstigen Folgen eben so gut vor-
 aussetzen als diejenigen, die sich mit der Hoffnung schmeicheln, daß die Spekulanten in diese Falle gehen werden. Sie werden sich daher kaum ermuntert fühlen, ihre Vorräthe auf einen Markt zu führen, wo die Konkurrenz ein Herabdrücken des Preises zur Folge hätte. Wenn wir uns daher auch in dieser Beziehung keine große Hoffnung von dem Erfolge der vorgeschlagenen Maßregel machen, so anerkennen wir dagegen, daß das Angeführte auf die Ankäufe von Regierungen, Gemeinden, Aktienvereinen, Konsumvereinen, Fabrikherren und wohlthätigen Privaten, die nur aus gemeinnützigen Absichten, um ihren Angehörigen um den kostenden Preis, oder unter demselben, Brod zu verschaffen, ihre Ankäufe machen, keine Anwendung findet. Solche Bestrebungen verdienen die Unterstützung des Bundes, und wir tragen

kein Bedenken, zu ihren Gunsten auf eine Abgabe zu verzichten, die sonst der Bund zu beziehen berechtigt wäre und von der wir wissen, daß sie nicht in fremde Hände fließt, sondern einem Theile des Publikums zu gut kommt. Ferner müssen wir zugeben, daß manches von dem Angeführten auf die Aufhebung des Eingangszolles auf Mehl, Brod, Gerste u. s. w., überhaupt auf solche Gegenstände, die mit 50 Rp. per Zentner belegt sind, nicht paßt. Der Zoll beträgt schon mehr als dreimal so viel als der Getraidezoll, und erscheint daher von solcher Erheblichkeit, daß bei dessen Aufhebung unmittelbar eine Ermäßigung des Brodpreises eintreten kann. Aus einem Zentner Mehl können 125 Pfund Brod gebacken werden; der Eingangszoll zu 50 Rp. berechnet, beträgt daher für 1 Pfund $\frac{2}{5}$ Rp., oder für einen fünfpfündigen Laib 2 Rp. Die Einfuhr des Mehles ist zudem weniger für den Verkauf auf den Märkten berechnet, so daß eine Ermäßigung des Preises eher dem Publikum zu gut kommt.

Wir haben hiebei nicht übersehen, daß den Müllern ein kleiner Schutz entzogen wird, der denselben durch die Auflage von 50 Rp. per Zentner auf fremdes Mehl gewährt wurde. Allein ihre Stellung wird bei gleichzeitiger Aufhebung des Getraidezolles nicht schlimmer als diejenige der fremden Müller, und ein Privilegium zum Nachtheil des Publikums, zumal in Zeiten von Theuerung, kann keine Industrie für sich in Anspruch nehmen. In unserm Kreisschreiben vom 28. Nov. 1853 haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß Aenderungen in dem dießseitigen Zollbezuge leicht Gegenmaßregeln bei unsern Nachbarstaaten hervorrufen könnten; denn wenn die Schweiz ein Interesse hat, die Einfuhr zu begünstigen, so haben die Nachbarstaaten, wenn die Korn-

preise einmal eine bedenkliche Höhe erreicht haben, ein eben so großes Interesse, die Ausfuhr aus ihren Ländern zu erschweren. Die Besorgniß ist keineswegs unbegründet. Allein die Maßregel wird im jetzigen Augenblicke, zumal sie eben nicht von besonderer Erheblichkeit ist, weniger Aufsehen erregen als später, wenn die Kornpreise eine größere Höhe erreichen sollten.

Neben der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregel, aus dem Standpunkte ihres Erfolges betrachtet, haben wir nun aber auch noch die Frage, ob die Bundeskasse im Falle sei, ohne anderweitige noch größere Uebelsände hervorzurufen, den sich auf den Zolleinnahmen ergebenden Ausfall zu tragen.

Wir haben oben gezeigt, daß der muthmaßliche Ausfall in sechs Monaten Fr. 324,000 betragen würde. Rechnen wir noch die Hälfte des Monats Dezember mit Fr. 27,000 hinzu, weil das Defret unmittelbar nach dessen Erlaß vollzogen werden soll, so steigert sich der Ausfall auf Fr. 351,000. Aus den Vorschüssen der Jahresrechnung von 1854 kann nun dieser Ausfall nicht gedeckt werden; denn wenn das Budget pro 1854 auch einen Vorschuß von Fr. 634,844. 58 Rp. auf der Generalrechnung, und von Fr. 677,016. 93 auf der Verwaltungsrechnung erzeugt, so sind nachträglich im Laufe des Jahres so viele Nachtragskredite bewilligt worden, daß der Vorschuß, selbst mit Hinzurechnung der nicht verwendeten Kosten für Truppenzusammenzüge, mehr als bloß aufgezehrt erscheint. Die Einnahmen können zwar einen Ueberschuß nachweisen; allein da nach dem Ergebnisse der zehn ersten Monate des Jahres in den Zolleinnahmen ein Ausfall von mehr als Fr. 100,000 zu erwarten ist, so wird die Jahresrechnung kaum im Falle sein, einen namhaften Ueberschuß nachzuweisen.

Das Budget für das Jahr 1855 zeigt uns zwar ebenfalls einen Vorschuß von Fr. 400,000 auf der Generalrechnung und einen von Fr. 590,000 auf der Verwaltungsrechnung. Allein wenn die Theuerung fortbestehen und der Handel nicht besser gehen sollte als in diesem Jahre, so haben wir nach Verhältniß der Zollertragnisse im Jahr 1854 eine Mindereinnahme von Fr. 200,000 zu gewärtigen. Die Nachtragskredite, die wir bereits nachzusuchen im Falle waren, betragen auch schon Fr. 163,000. Nehmen wir nun an, daß weitere Nachtragskredite im Laufe des Jahres nicht zu vermeiden sind; daß die im Jahr 1854 verschobenen Truppenzusammenzüge im Jahr 1855 abgehalten werden sollten; daß nach unserm Vorschlage den Kantonen eine Entschädigung für Anschaffung der neuen Jägerflinten verheißen wird; daß ihnen namhafte Unterstützungen für die Korrektion der Juragewässer, des Rheins im Kanton St. Gallen und auch im Kanton Graubünden in Aussicht gestellt worden ist; daß für Beiträge an neuen Straßen über Bergpässe die Bittschriften nicht ausbleiben werden: so erscheint es als unzweifelhaft, daß wir nach Aufhebung des Eingangszolles auf Lebensmitteln weitere Nachtragskredite nicht mehr verlangen dürften und die in Aussicht gestellten Unterstützungen öffentlicher Werke, im Jahr 1855 wenigstens, nicht mehr geleistet werden könnten.

Ja die Besorgniß liegt sehr nahe, daß wir den sich ergebenden Ausfall nicht aus den Vorschüssen des Jahres 1855, sondern aus frühern Ersparnissen bestreiten werden müssen, da wahrscheinlich zur Erhebung von Geldkontingenten keine Geneigtheit vorhanden sein wird.

Die hohe Bundesversammlung mag nun selbst prüfen und erwägen, ob die Vortheile, die unser

Vorschlag gewähren wird, wirklich so sicher und erheblich seien, daß es im wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft liege, der Ausführung dieser Maßregel so viele andere Zwecke zu opfern, die aus gemeinnützigen Absichten gefördert werden könnten.

Wir haben die Gründe angegeben, die uns bewogen, diese Fragen mit Ja zu beantworten, gestehen aber zugleich, daß wir das Bedenkliche der Maßregel vollkommen einsehen, und es uns zu nicht geringer Beruhigung gereicht, daß der nahe bevorstehende Zusammentritt der Bundesversammlung uns den Anlaß bietet, den definitiven Entscheid in dieser wichtigen Angelegenheit den gesetzgebenden Räthen anheim zu stellen.

Auf den Fall, daß Sie, Lit., die Gründe für Aufhebung des Eingangszolles auf einige der nothwendigsten Lebensmittel überwiegend finden sollten, haben wir die Ehre, Ihnen angebogen den Entwurf zu einem Bundesbeschlusse vorzulegen, und benutzen noch den Anlaß, Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 1. Dezember 1854.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Freh-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Beschlusſentwurf.

Die Bundesversammlung
der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft,
in Anwendung des Art. 34 des Zollgeſetzes vom 27.
August 1851, und nach Einſicht eines Vorſchlages des
Bundesrathes,

beſchließt:

Art. 1. Vom 18. Chriſtmonat 1854 an bis zum
1. Heumonat 1855 ſoll von nachſtehenden Gegenſtänden
der geſezliche Eingangszoll nicht erhoben werden:

- 1) von Kartoffeln;
- 2) „ Getraide und Hülsenfrüchten;
- 3) „ Reis;
- 4) „ Brod;
- 5) „ gerollter Gerſte, von Hafergrütze und Grieß;
- 6) „ Mehl und Reismehl.

Art. 2. Die genannten Gegenſtände ſind bei ihrem
Eingange gleichwol der zollamtlichen Kontrolle unter-
worfen.

Art. 3. Nach Ablauf des feſtgeſetzten Termins ſind
ohne weiters die ordentlichen geſezlichen Gebühren wie-
der zu beziehen.

Art. 4. Der Bundesrath iſt mit der Vollziehung
dieſes Beſchlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft,
betreffend die Aushebung des Einfuhrzolls auf Lebensmitteln. (Vom 1. Dezember 1854.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1854
Date	
Data	
Seite	525-538
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 546

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.